



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Stadt Melle
- Bauamt -
Postfach 13 80
49304 Melle

61
20/12/16
HO

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt

Herr Friederichs

Telefon
(0541) 323-2277

Telefax
(0541) 323-15-2277

E-Mail: friederichs@osnabrueck.de

Mein Zeichen

Datum

2016-12-15

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Melle
Schreiben vom 13.12.2016

Zeichen: - 61 -

hier: Bebauungsplan "Orthöfen - westliche Erweiterung" sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Melle-Wellingholzhausen (frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **folgende Bedenken:**

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden soll auf der Planzeichnung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß

§ 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Friederichs', written in a cursive style.

A. Friederichs

Inge Bredemeier

Von: Friederichs, Axel <Friederichs@osnabrueck.de>
Gesendet: Montag, 16. Januar 2017 12:07
An: Inge Bredemeier
Betreff: archäologische Sondage Orthöfen

Sehr geehrte Frau Bredemeier,

in der 2. Kalenderwoche 2017 hat die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Orthöfen – westliche Erweiterung“ in Melle-Wellingholzhausen archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt. Dabei wurde im Verlauf der zukünftigen Haupt-Erschließungsstrasse ein Süd-Nord gerichteter, etwa 135 m langer und knapp 2 m breiter Grabungsschnitt mit zwei Erweiterungen angelegt.

Nach den auf dieser sehr kleinen Grabungsfläche gewonnenen Erkenntnissen liegen im geplanten Baugebiet Orthöfen-West rudimentär erhaltene Reste einer Siedlung der vorrömischen Eisenzeit, also aus den letzten sieben Jahrhunderten vor Christi Geburt, vor. Dieses Bodendenkmal erstreckt sich nach den Befunden im Suchschnitt von der Dissener Straße mindestens 70 m nach Norden. Ob die Siedlungsstelle noch weiter bis in die Nordhälfte des B-Plan-Areales reicht, bleibt nach den bisherigen Grabungsergebnissen unklar.

Um konkretere Aussagen zum denkmalpflegerischen Handlungsbedarf treffen zu können, hält es die Stadt- und Kreisarchäologie für erforderlich, ab etwa Mitte März eine weitere Referenzfläche zu öffnen. Diese soll nordwestlich der südlichen Erweiterung liegen. Durchführung, Zeitaufwand und Kosten dafür sollten sich am Rahmen der ersten Suchmaßnahme orientieren. Erst danach lassen sich genauere Angaben über Notwendigkeit, Art und Umfang flächiger Ausgrabungen treffen.

Nach § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist der Veranlasser der Zerstörung (hier: Vorhaben- bzw. Erschließungsträger) eines Kulturdenkmals im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Denkmals verpflichtet. Zurzeit findet im nördlichen Landkreis Osnabrück eine Siedlungsgrabung statt, deren Kosten sich auf rund 100.000 € für 1 ha Fläche belaufen. Diese Fläche kommt der bislang für möglich gehaltenen Ausdehnung der vorgeschichtlichen Siedlung in Orthöfen nahe. Baggerkosten schlagen dabei gesondert zu Buche.

Mit freundlichen Grüßen

AXEL FRIEDERICHS M.A.
Stadt- und Kreisarchäologie
Lotter Straße 2
49078 Osnabrück
Tel.: 0541/323-2277
Handy: 01525/323-2270
Fax: 0541/323-4348 oder 0541/323-15-2277
E-Mail: friederichs@osnabrueck.de

Ho 01.02.17